

ANHANG

Anlage 1

Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtstitigkeiten in Auslegung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037)

Festgestellt von einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR.

1. Wirkungen der Ehe im allgemeinen

1. Das bisherige Unterordnungsverhältnis der Frau hat sich in das Verhältnis einer gleichberechtigten Partnerschaft verwandelt. Die Ehegatten haben über alle das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten eine einverständliche Entscheidung herbeizuführen. Eine berufs- oder ausbildungsbedingte zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute steht mit dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht im Widerspruch.
2. Infolge Ungewißheit über die zukünftige gesetzliche Regelung ist hinsichtlich der Namensführung am bisherigen Rechtszustand festzuhalten. Beim Ministerium des Innern der DDR wird angeregt, den Standesämtern eine Weisung zu erteilen, wonach die Frau berechtigt ist, ihren Geburtsnamen dem Namen des Mannes hinzuzufügen.
3. Zu den einverständlich zu regelnden Angelegenheiten gehört die Frage, in welcher Weise die Leitung des Hauswesens und die Arbeit im Haushalt durchzuführen ist. Geht die Frau keinem Geldverdienst nach, so stellt sich die Arbeit im Haushalt als ihr Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt dar, zu dessen Leistung sie verpflichtet ist.
4. Im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des gemeinsamen Hauswesens oder der Befriedigung der angemessenen persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten ist jeder Ehegatte berechtigt, gemeinsame Geschäfte oder Geschäfte des anderen Gatten zu besorgen, wodurch beide Ehegatten als Gesamtschuldner verpflichtet werden. Zur Entziehung der Vertretungsmacht bedarf es eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.
5. § 1385 BGB ist nicht mehr anwendbar.
6. Bei der Regelung des Unterhalts ist davon auszugehen, daß in unserer neuen Ordnung jeder Mensch zu arbeiten hat, falls er arbeitsfähig ist.
 - a) Im Falle des Zusammenlebens hat jeder Ehegatte nach seinen Kräften und Fähigkeiten zum Unterhalt beizutragen, wobei die Arbeit im Haushalt als Beitrag zum Unterhalt zu werten ist.
 - b) Im Falle des Getrenntlebens hat sich jeder Ehegatte grundsätzlich durch eine Arbeit zu erhalten. Kann er eine ihm zumutbare Arbeit